

Rechtsverordnung

Über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Bad Kreuznach, Hargesheim und
Heddesheim
zugunsten der Städt. Betriebs- u. Verkehrsgesell-
schaft mbH, Bad Kreuznach

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasser-
haushalts vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) - WHG -
und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Landes-
wassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 04.03.1983 (GVBl.
S. 31) - LWG - wird durch die Bezirksregierung Koblenz
als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungs-
anlagen der Städt. Betriebs- u. Verkehrsgesellschaft mbH,
Bad Kreuznach, für die bestehenden Brunnen Stromberger Str.
I - VIII,

wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet
festgesetzt. Es wird in den Fluren 12, 13, 14, 15, 16, 17,
18, 20, 21, 22, 23, 24, 79, 80, 81 u. 82
der Gemarkung Bad Kreuznach, den Fluren 3, 6, 7 und 9 der Gemarkung
Hargesheim und der Flur 28 der Gemarkung Heddesheim
durch vier Zonen gebildet, die in den dazugehörigen
Lageplänen vom 21.03.1986, die über die Lage und die
Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen
Zonen genaue Auskunft geben, dargestellt sind als

Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
Zone Ia = Fassungsbereich (gelbe Umrandung),
Zone II = Engere Schutzzzone (grüne Umrandung),
Zone III = Weitere Schutzzzone (rote Umrandung).

Je eine Ausfertigung der Lagepläne wird bei der Ver-
bandsgemeindeverwaltung und der Bezirksregierung Kob-
lenz als oberer Wasserbehörde zu jedermanns Einsicht-
nahme aufbewahrt.

§ 2

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird wie folgt
beschrieben:

Grenzbeschreibung Schutzzone I

In Flur 23, Gem. Bad Kreuznach, werden die fünf Zonen I aus den Flurstücken Nr. 23/4, 34/3, 34/2, 24/2 und 24/3 gebildet.

Grenzbeschreibung Schutzzone I a

In Flur 23, Gem. Bad Kreuznach, begrenzt durch die Nordwestgrenze der Flurst.-Nr. 21, 22, 23/3 und 23/2 in südöstlicher Richtung, Ostgrenze der Flurst.-Nr. 23/4, des Wegeflurst. Nr. 45 und Flurst. Nr. 34/1. Südwestlicher Richtung Flurst. Nr. 34/1, nordwestlicher Richtung Flurst. Nr. 34/1, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 46/1, Südgrenze der Flurst.-Nr. 24/3, Westgrenze der Flurst.-Nr. 24/1, Überquerung der Wegeflurstücks-Nr. 45, Westgrenze der Flurst.-Nr. 21 zum Ausgangspunkt.

Grenzbeschreibung Schutzone II

In Flur 7 Gem. Hargesheim, begrenzt durch die Nordwestgrenze des Grabenflurst. 63/2 in nordöstlicher Richtung ca. 200 m, Nordostgrenze des Flurst. 63/2 ca. 5 m in südöstlicher Richtung. In Flur 80, Gem. Bad Kreuznach, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 6/23 in nordöstlicher Richtung, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 44, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 7, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 45, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 8, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 46. In Flur 20 Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 24, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 67 Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 6, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 65, Flur 9, Gem. Hargesheim in nordöstlicher Richtung Durchquerung des Flurst. Nr. 11, ca. 107 m. In Flur 17, Gem. Bad Kreuznach, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 87, Nordwestgrenze des Flurst. 72, in südöstlicher Richtung, Nordostgrenze des Flurst. Nr. 72, 71, 70, 69, 68, 67, ⁶⁶~~66~~/1, 65, 64, 63, 62, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 83, Nordostgrenze des Flurst. Nr. 59, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 58, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 81, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 34/1, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 82, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 33, in südöstlicher Richtung Nordostgrenze des Flurst. Nr. 33, ca. 247 m, Überquerung der Stromberger Straße Flurst. Nr. 74. In Flur 16 Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 64, 63, 62, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 91, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 61, 60/6, Nordostgrenze des Flurst. Nr. 60/6, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 90. In Flur 15 in nordöstlicher Richtung Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 2/2, Südwestgrenze des Flurst. Nr. 1/2, Südostgrenze des Flurst. Nr. 1/2, ca. 7 m, Überquerung der Wegeflurst. Nr. 149, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 31, Nordostgrenze des Flurst. Nr. 31, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 153/2, Nordostgrenze des Flurst. Nr. 40, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 157/3, Nordostgrenze des Flurst. Nr. 107, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 169/2, in südwestlicher Richtung, Südostgrenze des Wegeflurst. Nr. 169/2, ca. 45 m, in südöstlicher Richtung, Nordostgrenze des Flurst. Nr. 137/2, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 161/2, in südlicher Richtung, Ostgrenze des Wegeflurst. Nr. 161/2, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 158. In Flur 14 Ostgrenze des Flurst. Nr. 60, 61, Südgrenze des Wegeflurst. Nr. 62/1, ca. 15 m, in südlicher Richtung Durchquerung des Flurst. 75/1, der B 41, Flurst. Nr. 76. In Flur 13 Nordost- bzw. Ostgrenze des Flurst. Nr. 1/10. Ostgrenze des Flurst. Nr. 1/6, 39/1, 2/5, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 2/3, Südostgrenze des Flurst. Nr. 2/6, 2/2, 3, 4, 5, 6/1, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 36, Südostgrenze des Flurst. Nr. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 37, Ostgrenze des Flurst. Nr. 15/2, 15/1. In Flur 12 in südlicher bzw. südwestlicher Richtung Ost- bzw. Südostgrenze des Flurst. Nr. 53/2 bis einschließlich 36. In Flur 18 Überquerung der Stromberger Straße Flurst. Nr. 93/7, Südgrenze des Flurst. Nr. 46/2, Flur 23, Überquerung des Krötenpfuhler Weges, Flurst. Nr. 41/4, in westlicher Richtung Durchquerung des Flurst. Nr. 35/10, Südgrenze des Flurst. Nr. 35/19, Flur 18, Südgrenze des Flurst. Nr. 51/15, der Maler-Müller-Straße, Flurst. Nr. 51/13, 69/7 und 79/4. In Flur 24 in südwestlicher

Richtung, Südostgrenze des Flurst. Nr. 11/6, 11/8, Südwestgrenze des Flurst. Nr. 11/7, 10/6, Überquerung des Steinweges, Flurst. Nr. 34/1, Südgrenze des Flurst. Nr. 13, 14, 21, 22, 23, 24, 25, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 40/2, in südwestlicher Richtung, Südostgrenze der Flurst. Nr. 31/2, 32, 33, Südwestgrenze des Flurst. Nr. 33. In Flur 82, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 42/4, Südwest- bzw. Westgrenze des Flurst. Nr. 2, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 41/9, Südwestgrenze der Flurst. Nr. 31/2, Überquerung der B 41 (Umgehungsstraße Nord) Flurst. Nr. 21/8, Südwestgrenze des Wegeflurst. Nr. 31/5, des Flurst. 31/6, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 43, Südwestgrenze des Flurst. Nr. 39, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 44. In Flur 81, in nördlicher Richtung Durchquerung des Flurst. Nr. 58, 57, des Wegeflurst. Nr. 71, des Flurst. Nr. 49, 50, in östlicher Richtung, Nordgrenze des Flurst. Nr. 51, ca. 28 m, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 68, Südwestgrenze des Flurst. Nr. 32/1, in südöstlicher Richtung, Nordostgrenze des Flurst. Nr. 32/1, ca. 8 m, Überquerung des Wegeflurst. 67, Südwestgrenze des Flurst. Nr. 18, Überquerung des Wegeflurst. 64, Südwestgrenze des Flurst. Nr. 13. In Flur 80 Überquerung des Wegeflurst. Nr. 43, Südwestgrenze des Flurst. Nr. 5, 4, 3, 2/2, 2/1, 1/1, Nordostgrenze des Flurst. 1/1, 1/2, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 42, Westgrenze der Flurstücke 6/23, 6/14, Nordgrenze des Flurst. 6/14, Westgrenze in nördlicher Richtung der Flurstücke 6/14, 6/15, 6/16, 6/17, 6/18, 6/19, 6/20, 6/24, 6/25, Südwestgrenze des Flurst. 6/25 ca. 25 m. In Flur 7, Gem. Hargesheim, Westgrenze des Grabenflurst. 63/2, zum Ausgangspunkt.

Grenzbeschreibung Schutzzone III

In Flur 7, Gem. Hargesheim, begrenzt durch die Nordwestgrenze der Flurst. Nr. 85, 84/1, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 84/2, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 84/3, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 18/3, Nordwestgrenze der Flurstücke Nr. 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29. In Flur 9 Überquerung der Wegeflurst. Nr. 35 und 45/1, Nordwestgrenze der Flurst. Nr. 45/2, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 8, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 9. In Flur 28, Gem. Guldental, Überquerung des Wegeflurst. 71, Nordwestgrenze des Flurst. Nr. 59, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 76, Nordwestgrenze der Flurst. Nr. 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50/2, Nordostgrenze des Flurst. Nr. 48/2. In Flur 17, Gem. Bad Kreuznach, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 87, Nordostgrenze des Flurst. Nr. 1. Die Schutzzzone III bildet weiter die gemeinsame Grenze mit der Schutzzzone II und endet an der Westgrenze der Zone II in der Flur 80, Gem. Bad Kreuznach, Flurst. Nr. 6/23 und des Wegeflurst. Nr. 42. In nordwestlicher Richtung, Flur 6, Gem. Hargesheim, Überquerung des Wegeflurst. Nr. 1, Nordostgrenze der Flurst. Nr. 13, 12 und 11, Südwestgrenze der Flurst. Nr. 10/2, 5, 4, Nordgrenze des Flurst. Nr. 4, ca. 19 m. In Flur 3 in nordwestlicher

Richtung Überquerung des Grabenflurst. Nr. 105, des Wegeflurst. Nr. 106, in nordwestlicher Richtung, Südwestgrenze der Flurst. Nr. 102/1 bis 145, in nordöstlicher Richtung, Nordwestgrenze der Flurst. Nr. 145 bis 139/2, Überquerung des Wegeflurst. 138/2. In Flur 7 in nordwestlicher Richtung Südwestgrenze der Flurst. Nr. 76/18, 76/4, 76/5, Überquerung der Alfred-Delp-Straße Flurst. Nr. 44/5, in südwestlicher Richtung, Südostgrenze des Flurst. Nr. 78/1, Westgrenze der Flurst. Nr. 78/1, 79/1, 84/6, Südwestgrenze der Flurst. Nr. 84/6, 82, 85, zum Ausgangspunkt.

§ 3

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für Zone ^{Ia} II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Fahr- und Fußgägerverkehr; unbefugtes Betreten
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung; Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- e) organische Düngung.

Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen sind zulässig, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberchtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung ~~des~~ des Fassungsbereiche(s), das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Strauchwerk.

(2) Zone I a (Fassungsbereich)

In der Zone Ia sind insbesondere verboten:

- a) die für die Zone II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) die Errichtung und Benutzung von Bauten und Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung dienen;
- c) organische Düngung sowie die Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung.

(3) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Bebauung - insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos -, soweit sie nicht im Bereich eines bereits genehmigten Bebauungsplanes vorgenommen wird oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt;
- c) Baustellen, Baustofflager
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze; Veränderung bestehender Verkehrswände (Verbreiterung, Höher- oder Tieferlegung, Veränderung der Oberflächenentwässerung), sofern die obere Wasserbehörde nicht zustimmt;
- e) Campingplätze, Sportanlagen
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel
- h) das Einrichten von Friedhöfen;
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Eindellungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Sprengungen
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche;
- n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung;
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger
- p) Gärfuttermieten
- q) Kleingärten (Schrebergärten) - soweit sie nicht bereits zulässig angelegt sind -, Gartenbaubetriebe;
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl, soweit die Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind. Bestehende Anlagen zur Lagerung von Heizöl dürfen bei vorhandener Gas- und Elektroanschlußmöglichkeit nicht erneuert werden;
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;

- t) Durchleiten von Abwasser
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind
- v) Dräne und Vorflutgräben
- w) Fischteiche
- x) Aufbringen von Klärschlamm

(4) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben
- b) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
- c) Massentierhaltung
- d) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, Kernreaktoren,
- e) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- f) Lagern, Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringung in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen; ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- g) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioactive Stoffe
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen
- l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott
- m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)

- n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
 - o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
 - p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
 - q) Neuanlage von Friedhöfen
 - r) Rangierbahnhöfe
 - s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)
 - t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.
- (5) Die Eigentümer und Nutzungsberichtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

§ 4

Ausnahmen

I. Die Bezirksregierung kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige Nachteile für die örtliche Trinkwasserversorgung nicht zu besorgen sind und entweder

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

II. Ist nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung erforderlich, so erteilt die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde die Ausnahmegenehmigung.

§ 5

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Städt. Betriebs- u. Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Kreuznach.

.§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Soweit die Verbote oder Duldungspflichten nach §§ 3 und 4 eine Enteignung darstellen, ist dafür durch den Begünstigten Entschädigung zu leisten (§§ 19 Abs. 3, 20 WHG und § 121 LWG). Setzt eine Anordnung nach §§ 3 und 4 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht (Satz 1) besteht.

Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung nach Satz 1 bzw. des Ausgleichs für land- oder forstwirtschaftliche Nachteile (Satz 2) ist die Bezirksregierung Koblenz.

§ 8

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Rechtsverordnung vom 09.02.1988
- Az.: 56-61-7-3/87 -, ihre Gültigkeit.

5400 Koblenz, den 3.5.1990 BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

Az.: 56-61-7-3/87